

Leitfaden zur Umsetzung

Empfehlungen der OdA AgriAliForm bezüglich
Umsetzung der Totalrevision Grundbildung
ab Lehrjahr 2026/27

Inhaltsverzeichnis

1. Empfehlungen zur Lehrdauer..... 1
2. Verkürzte Grundbildung zum eidg. Fähigkeitszeugnis im Berufsfeld Landwirtschaft..... 2
3. Empfehlungen bezüglich Fachrichtungen und Kantonszuweisungen 3

Stand: 30. Oktober 2024

https://d.docs.live.net/3b8f7469f67aea15/Dokumente/Ausbildung/Grundausbildung/OdaAgriAliForm - Revision/5.1_Leitfaden Umsetzung Grundbildung.docx

Organisation der Arbeitswelt (OdA)
Organisation du monde du travail (OrTra)
Organizzazione del mondo del lavoro (Oml)

AgriAliForm
Bildung/Formation
Laurstrasse 10
CH-5201 Brugg

Tel: 056 462 54 40
Fax: 056 441 53 48
Mail: info@agri-job.ch
www.agri-job.ch



1. Empfehlungen zur Lehrdauer

Wer entscheidet über die Verkürzung der Lehrzeit?

Über den Umfang der Verkürzung der Berufslehre entscheidet in jedem Fall der Kanton. Der Betrieb ist jedoch für die Umsetzung verantwortlich. Die OdA AgriAliForm gibt mit diesen Empfehlungen lediglich eine Richtlinie heraus. Besondere Fälle und «gute Lösungen» sollen immer im Austausch und Konsens diskutiert werden.

Grundsätze zur Bestimmung der Lehrdauer von Zweitausbildungen

Die Dauer der verkürzten Grundbildung richtet sich nach der Erstausbildung, den bisherigen Leistungen des Lernenden und der Wahl des neuen Berufs / der neuen Fachrichtung. Ebenso spielen die betrieblichen Rahmenbedingungen eine Rolle, da der Betrieb für die Ausbildung sämtlicher Handlungskompetenzen im Hinblick auf das Qualifikationsverfahren verantwortlich ist.

Hinzu kommt die Abhängigkeit der Schulorganisation am jeweiligen Lernort und Kanton. Hier ist es wichtig, mit den Verantwortlichen des Kantons und der Berufsfachschulen Kontakt aufzunehmen und die Möglichkeiten (Mengengerüst, Klassengrösse, Zusammensetzung der Klasse u.a.) abzuwägen.

Besuch der überbetrieblichen Kurse

Lernende, die eine verkürzte Lehre absolvieren, müssen alle überbetrieblichen Kurse besuchen, damit die Arbeitssicherheit, der Gesundheitsschutz und die nachhaltige Landwirtschaft gewährleistet sind. Fachrichtungsspezifische überbetriebliche Kurse müssen in jedem Fall besucht werden (gemäss Bildungsplan).

Bei bereits im Rahmen der Erstausbildung absolvierten gleichwertigen Kursen ist auf Antrag eine Dispensation möglich.

Übergang EBA - EFZ

Gemäss Bildungsverordnung (Art. 2 Abs. 2) können Inhaber eines Berufsattests Agrarpraktiker/in EBA ins 2. Lehrjahr EFZ eintreten.

Übergangsempfehlung

Wenn die erste Lehre im Berufsfeld Landwirtschaft nach der alten Bildungsverordnung vom 8. Mai 2008, Stand am 1. März 2017 erfolgte, empfehlen wir aufgrund der neuen Bildungspläne die Lehrdauer um ein Jahr zu verlängern. Aber auch hier gilt: Das kantonale Amt für Berufsbildung entscheidet.

Ablauf des Qualifikationsverfahrens

Das Qualifikationsverfahren wird gemäss Bildungsverordnung und Ausführungsbestimmungen durchgeführt.



2. Verkürzte Grundbildung zum eidg. Fähigkeitszeugnis im Berufsfeld Landwirtschaft

Zweitausbildung	Erstberuf innerhalb Berufsfeld	Ein Jahr Vollzeitausbildung. Einstieg ins dritte Lehrjahr. Abschluss LandwirtIn EFZ und Weinfachfrau/mann EFZ in einer Fachrichtung. Für 2 Fachrichtungen dauert die Zweitausbildung entsprechend zwei Jahre.
	Erstberuf ausserhalb Berufsfeld	Zwei Jahre Vollzeitausbildung. Einstieg ins zweite Lehrjahr
Nachholbildung	Formalisierte Nachholbildung	Berufsbegleitende Teilzeitausbildung
	Selbstständige Nachholbildung (Art. 32)	Keine Vorgaben. Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 Berufsbildungsverordnung

Zweitausbildung	Erstberuf innerhalb Berufsfeld (inkl. zweite Fachrichtung)	Erstberuf ausserhalb Berufsfeld
Schulische Bildung	Reguläre schulische Bildung mit Einstieg im dritten Lehrjahr. Dispensation möglich in Lektionen, deren Kompetenzen bereits in der ersten Ausbildung erlernt wurden (z.B. ABU, Handlungskompetenzbereich c).	Reguläre schulische Bildung mit Einstieg im zweiten Lehrjahr. Dispensation möglich in Lektionen, deren Kompetenzen bereits in der ersten Ausbildung erlernt wurden (z.B. ABU).
Praktische Bildung	Praktische Bildung auf dem Lehrbetrieb im Rahmen der regulären Bildung des dritten Lehrjahres.	Praktische Bildung auf dem Lehrbetrieb im Rahmen der regulären Bildung des zweiten und dritten Lehrjahres.
Überbetriebliche Kurse	Berufsspezifische Kurstage obligatorisch.	Besuch obligatorisch. Dispensationsmöglichkeit aufgrund erworbener Kompetenzen im Erstberuf.
Lerndokumentation	Muss für das 3. Lehrjahr geführt und vom Berufsbildner kontrolliert werden	Muss geführt und vom Berufsbildner kontrolliert werden
Anrechenbarkeit der Praxiserfahrung	Keine Anrechenbarkeit der Praxis im angestrebten Beruf	

Nachholbildung	Berufsbegleitende (formalisierte) Nachholbildung	Selbstständige (gemäss Art. 34, Abs. 2 BGG und Art. 32 BBV)
Zulassungsbedingungen	Mindestalter 22 Jahre- bei Beginn der Ausbildung und mindestens 1 Jahr als Vollzeit gerechnete praktische Tätigkeit im angestrebten Beruf	5 Jahre Berufspraxis - davon 3 Jahre im angestrebten Beruf innerhalb des Berufsfelds Landwirtschaft. Die Praxiszeit wird ab vollendetem 18. Altersjahr angerechnet. Kantonale Vorgaben des Wohnortkantons beachten
Schulische Bildung	Fachunterricht im Rahmen der regulären schulischen Bildung des zweiten und dritten Lehrjahres gemäss Bildungsplan	Gemäss kantonaler Gesetzgebung
Praktische Bildung	Mindestens 50% Tätigkeit (mit Lehrvertrag) während der ganzen Ausbildungszeit über drei Jahre obligatorisch. Lehrbetriebsverbund gemäss BBV Art. 6, 8 und 9 ist ebenfalls möglich.	Keine Vorgaben
Überbetriebliche Kurse	Besuch obligatorisch. Dispensationsmöglichkeit aufgrund erworbener Kompetenzen im Erstberuf	Besuch empfohlen
Lerndokumentation	Muss geführt und vom Berufsbildner kontrolliert werden (Verwendung für Fachgespräch beim Qualifikationsverfahren)	Das Führen der Lerndokumentation wird empfohlen (Verwendung für Fachgespräch beim Qualifikationsverfahren)
Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	Gemäss Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung	
Anrechenbarkeit der Praxiserfahrung	Es ist nur einkommensrelevante Praxiszeit anrechenbar. Diese muss vollständig nachgewiesen werden, z.B. mit Lohngutschrift, Lohnausweis, schriftliche Bestätigung einer Fachperson aus der Landwirtschaft)	

Kommentiert [DF1]: Auf Franz: apprentissage à temps partiel

3. Empfehlungen bezüglich Fachrichtungen und Kantonszuweisungen

Aufgrund des Mengengerüsts der Auszubildenden ist es nicht sinnvoll, die Ausbildung in den Spezialkulturen und in allen Fachrichtungen der Landwirtschaft in allen Kantonen anzubieten.

Angebot und Nachfrage müssen in einem sinnvollen Verhältnis stehen

Es ist wünschenswert, dass die schulische Ausbildung in den Kantonen stattfindet, wo es auch ausreichend Lehrbetriebe für die entsprechende Spezialkultur bzw. Fachrichtung gibt. Es besteht hier ein Zusammenhang zu geographischen Gegebenheiten (Beispiel: Gemüseanbau im Seeland, Fachrichtung Alp- und Berglandwirtschaft in den Bergregionen).

Einbezug der Schulen

Es ist wichtig, dass die landwirtschaftlichen Schulen bei diesen Fragen einbezogen werden. Die Oda AgriAliForm ermuntert diese ausdrücklich, in diesem Bereich gut zusammenzuarbeiten. Im Gegenzug ist es für die Oda wichtig, über die Pläne der Schulen informiert zu werden.

Umsetzbarkeit

Die angebotenen Lösungen müssen nicht nur für die Schulen sinnvoll sein, sondern auch für die Lernenden machbar.

Kommunikation

Die Oda AgriAliForm informiert über das Angebot der Bildungsanbieter über ihre Website www.agri-job.ch

Sonderregelung Fachrichtung Geflügelhaltung

Der Unterricht für diese Fachrichtung findet ausschliesslich am Aviforum statt.

Sonderregelung Ausbildung biodynamische Landwirtschaft

(wird bilateral mit Demeter am 18.11.24 besprochen)

Diese Empfehlungen wurden von der Kommission B+Q der Oda AgriAliForm an der Sitzung vom genehmigt.